

Vorvertragliche Informationen zu den in Artikel 8 Absätze 1, 2 und 2a der Verordnung (EU) 2019/2088 und Artikel 6 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2020/852 genannten Finanzprodukten

(Stand: 07.02.2025)

Eine **nachhaltige Investition** ist eine Investition in eine Wirtschaftstätigkeit, die zur Erreichung eines Umweltziels oder sozialen Ziels beiträgt, vorausgesetzt, dass diese Investition keine Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt und die Unternehmen, in die investiert wird, Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung anwenden.

Die **EU-Taxonomie** ist ein Klassifikationssystem, das in der Verordnung (EU) 2020/852 festgelegt ist und ein Verzeichnis von **ökologisch nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten** enthält. In dieser Verordnung ist kein Verzeichnis der sozial nachhaltigen Wirtschaftstätigkeiten festgelegt. Nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel könnten Taxonomiekonform sein oder nicht.

Name des Produkts: HI-Corporate Bonds 2-Fonds		Unternehmenskennung (LEI-Code): 5299008T927KC39E0Z82	
Ökologische und/oder soziale Merkmale			
Werden mit diesem Finanzprodukt nachhaltige Investitionen angestrebt?			
<input checked="" type="radio"/> <input checked="" type="radio"/> <input type="checkbox"/> Ja		<input checked="" type="radio"/> <input type="radio"/> <input checked="" type="checkbox"/> Nein	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem Umweltziel getätigt: ____% <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input type="checkbox"/> in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind 		<input checked="" type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben und obwohl keine nachhaltigen Investitionen angestrebt werden, enthält es einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen <ul style="list-style-type: none"> <input type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem Umweltziel in Wirtschaftstätigkeiten, die nach der EU-Taxonomie nicht als ökologisch nachhaltig einzustufen sind <input checked="" type="checkbox"/> mit einem sozialen Ziel 	
<input type="checkbox"/> Es wird damit ein Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen mit einem sozialen Ziel getätigt: ____%		<input type="checkbox"/> Es werden damit ökologische/soziale Merkmale beworben, aber keine nachhaltigen Investitionen getätigt .	



Welche ökologischen und/oder sozialen Merkmale werden mit diesem Finanzprodukt beworben?

Der HI-Corporate Bonds 2-Fonds investiert im Rahmen einer nachhaltigen Anlagestrategie gemäß Art. 8 Verordnung (EU) 2019/2088. Neben der Erzielung einer finanziellen Rendite umfasst der Fokus des Fonds daher auch ESG-Aspekte, um eine ausgewogene Verbindung zwischen Ertragschancen und Nachhaltigkeit zu schaffen.

Der Fonds stellt Environmental, Social und Governance Aspekte in den Mittelpunkt seiner Anlagestrategie und nutzt hierbei das Sustainable Investment Framework der Helaba Invest. Somit wird sichergestellt, dass der Fonds nicht in Unternehmen investiert, die mit kontroversen Geschäftspraktiken in Verbindung gebracht werden. Dies schließt unter anderem umsatzbasierte Mindestausschlüsse bei Unternehmen ein, die bspw. in Verbindung mit Kohle, Öl, Waffen und Tabak stehen und gegen den UN Global Compact verstoßen.

Der Anteil, der an ökologischen sozialen Merkmalen ausgerichtet ist, liegt bei 75%. Zudem wird ein Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen getätigt

Mit Nachhaltigkeitsindikatoren wird gemessen, inwieweit die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht werden.

Welche Nachhaltigkeitsindikatoren werden zur Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale, die durch dieses Finanzprodukt beworben werden, herangezogen?

Die Überwachung der Konformität der Investitionsentscheidungen mit den festgelegten Nachhaltigkeitsindikatoren erfolgt im Rahmen von standardisierten Prozessen. Es können nur Investitionsentscheidungen getroffen werden, welche im Rahmen der Vorabprüfung den definierten ökologischen oder sozialen Merkmalen entsprechen. Eine Transaktion kann nicht ausgeführt werden, wenn sie gegen die festgelegten ökologischen oder sozialen Merkmale verstößt. Die Analyse der Nachhaltigkeitsdaten erfolgt kontinuierlich. Auffällige Emittenten stehen besonders im Fokus und werden regelmäßig beurteilt.

Die Messung der Erreichung der einzelnen ökologischen oder sozialen Merkmale wird anhand einer Erfüllungsquote ausgewiesen. Die Erfüllungsquote zeigt den prozentualen Anteil an Investitionsentscheidungen an, welche im Berichtszeitraum keine Verletzungen der Anlagegrenzen vorweisen.

Welches sind die Ziele der nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, und wie trägt die nachhaltige Investition zu diesen Zielen bei?

Angesichts der wachsenden Bedeutung nachhaltiger Entwicklung und der dringenden Notwendigkeit, eine umwelt- und sozialverträgliche Wirtschaft zu fördern, ist es entscheidend, gezielte Maßnahmen zur Unterstützung dieses Wandels zu ergreifen. Der HI-Corporate Bonds 2-Fonds hat das Ziel, einen positiven Beitrag zur nachhaltigen Wirtschaftsentwicklung zu leisten, indem er kontinuierlich einen Mindestanteil von 5% an nachhaltigen Investitionen gemäß Artikel 2 (17) der Offenlegungsverordnung sicherstellt.

Die nachhaltigen Investitionen des Fonds fördern Umwelt- und Sozialziele durch gezielte Kapitalanlagen in Unternehmen, die substanzielle Beiträge zu diesen Zielen leisten. Die Umsetzung erfolgt konkret durch Investitionen in Unternehmen, die mindestens 20% ihres Umsatzes aus Wirtschaftsaktivitäten generieren, die einen nachweisbaren ökologischen oder sozialen Mehrwert schaffen, gemäß dem "Positive Contribution"-Kriterium.

Eine weitere Möglichkeit besteht darin, Unternehmen zu berücksichtigen, die sich einem Emissionsreduktionsziel verpflichtet haben, das von der Science-Based Target Initiative (SBTi) validiert wurde. Auf diese Weise wird gewährleistet, dass die definierten Ziele auf wissenschaftlichen Erkenntnissen basieren und mit den globalen Klimazielen übereinstimmen.

Inwiefern werden die nachhaltigen Investitionen, die mit dem Finanzprodukt teilweise getätigt werden sollen, keinem der ökologischen oder sozialen nachhaltigen Anlageziele erheblich schaden?

Um sicherzustellen, dass die nachhaltigen Investitionen, die im Rahmen des Finanzprodukts teilweise getätigt werden, keine erheblichen Auswirkungen auf ökologische oder sozial nachhaltige Anlageziele haben, werden Investitionen mittels des DNSH-Tests anhand der verpflichtenden PAI-Indikatoren gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 durchgeführt.

Wesentliche Beeinträchtigungen der Klima- und anderen umweltbezogene Indikatoren (PAI 1 bis PAI 6), werden durch Ausschlüsse im Bereich Kohleförderung und -verstromung, Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking sowie Arktisbohrungen verhindert. Zusätzlich werden durch Ausschlüsse im Bereich Tabak (PAI 7 und PAI 8) sowie Uranförderung und -vertrieb (PAI 9) negative Einflüsse minimiert. Für PAI 6 bis 9 findet zudem das Kontroversenscreening von MSCI Controversies and Global Norms (Ausschluss von „Red Flags“) Anwendung. Hierbei werden sehr schwere Kontroversen im Supply Chain Management ausgeschlossen.

Schwere Kontroversen, die mit der Nutzung natürlicher Ressourcen und negativen Umweltauswirkungen, insbesondere in ökologisch sensiblen Gebieten (PAI 7), sowie mit negativen Wassermanagementpraktiken (PAI 8) verbunden sind, werden ausgeschlossen. Ebenso werden schwere Kontroversen zu toxischen Nicht-THG-Emissionen (PAI 9) nicht berücksichtigt, um negative Auswirkungen zu vermeiden.

Im Kontext der Indikatoren im sozialen und beschäftigungsbezogenen Bereich, der Achtung der Menschenrechte sowie der Bekämpfung von Korruption und Bestechung werden insbesondere Verstöße gegen den UN-Global Compact (PAI 10, 11, 12, 13 und 14), Verstöße gegen OECD-Leitsätze (PAI 10, 11), Verstöße gegen das ILO ausgeschlossen. Ferner zählen sehr schwere Kontroversen aus dem Bereich Governance-Strukturen (PAI 11), Diskriminierung und Diversität in der Belegschaft und Arbeitsstandards in der Lieferkette (PAI 12, 13) nicht zu nachhaltigen Investitionen. Darüber hinaus werden für PAI 12 und PAI 13 Für PAI 14 gilt ein vollständiger Ausschluss im Bereich kontroverse Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen

sowie Nuklearwaffen).

Ergänzend zu den zuvor erläuterten Maßnahmen werden für die PAI-Indikatoren 5, 6, 7, 8, 9, 12 und 13 spezifische Schwellenwerte festgelegt. Die Bestimmung dieser Schwellenwerte erfolgt auf Grundlage des Worst-in-Class-Ansatzes, wie er von dem Datenanbieter MSCI angewendet wird. MSCI definiert den Begriff „Worst-in-Class“ als jene Unternehmen, die in den relevanten KPIs der Dimensionen „E“ (Umwelt), „S“ (Soziales) und „G“ (Governance) zu den untersten 10% gehören. Unternehmen, die signifikante negative Auswirkungen auf die betreffenden PAI-Indikatoren ausüben, werden folglich aus der Betrachtung ausgeschlossen.

Als Referenzuniversum wird der MSCI ACWI IMI Index verwendet, der eine breite Abdeckung von großen, mittelgroßen und kleinen Unternehmen aus 23 entwickelten Märkten sowie 24 Schwellenländern bietet. Mit insgesamt 8.799 Indexmitgliedern repräsentiert dieser Index etwa 99% der globalen Kapitalmarktmöglichkeiten im Aktienbereich und stellt somit einen umfassenden und geeigneten Vergleichsmaßstab für die Analyse der Anlagechancen dar.

Bei Klimaindikatoren und andere umweltbezogene Indikatoren für Staaten und supranationale Unternehmen werden Emittenten mit sehr schwachen ESG-Ratings (gleich bzw. schlechter als ein B-Rating) nicht einbezogen.

Die Maßnahmen des Engagements und Stimmrechtsausübung können sich auf einen oder mehrere PAI-Indikatoren auswirken. Daher sind sie als ein übergeordnetes Instrument der Helaba Invest zu betrachten, dass keiner strengen Zuordnung zu einem einzelnen PAI unterliegt.

Die Grundlage für die Berechnung der durchgeführten nachhaltigen Investitionen bildet die Beschaffung von Daten durch den Anbieter MSCI ESG Research. Die Qualität und Verfügbarkeit, der für die PAI-Daten auf Emittentenebene erforderlichen Daten variierten erheblich, was zu unterschiedlich aussagekräftigen Werten führen konnte. Eine zentrale und übergeordnete Initiative der Helaba besteht darin, die Datenverfügbarkeit und -qualität durch eine enge Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und Partnern zu verbessern.

Wie wurden die Indikatoren für nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Die Helaba Invest stellt durch umsatzbasierte Ausschlüsse, Schwellenwerte, Kontroversen-Screening, Engagement und Stimmrechtsausübung sicher, dass keine verpflichtenden PAI-Indikatoren wesentlich beeinträchtigt werden. Das Kontroversen-Screening, basierend auf MSCI Controversies and Global Norms, schließt Unternehmen mit schwerwiegenden Verstößen („Red Flags“) aus, die gegen internationale Normen verstoßen oder erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Umwelt und Gesellschaft haben.

Zu den Ausschlüssen zählen u.a. Aktivitäten wie Kohleförderung und -verstromung, Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking, Arctic Drilling sowie kontroverse Waffen (z. B. Streubomben und Landminen). Verstöße gegen internationale Standards wie den UN Global Compact, OECD-Leitsätze werden ebenfalls ausgeschlossen. Für bestimmte PAI-Indikatoren werden Schwellenwerte angewendet, um wesentliche nachteilige Auswirkungen zu vermeiden.

Die Datengrundlage liefert MSCI ESG Research, wobei die Verfügbarkeit und Qualität der Daten kontinuierlich verbessert werden. Engagement und Stimmrechtsausübung dienen als übergeordnete Instrumente zur Unterstützung dieser Ziele.

Wie stehen die nachhaltigen Investitionen mit den OECD-Leitsätzen für multinationale Unternehmen und den Leitprinzipien der Vereinten Nationen für Wirtschaft und Menschenrechte in Einklang? Nähere Angaben:

Bei unseren nachhaltigen Investitionen berücksichtigen wir die OECD-Leitlinien für multinationale Unternehmen und die Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte der Vereinten Nationen aufgrund unzureichender Datenqualität nicht explizit. Einzelne Aspekte aus den genannten Leitlinien werden jedoch indirekt über schwerwiegende ESG-Kontroversen (Red Flags gemäß MSCI) berücksichtigt.

Darüber hinaus beziehen wir den UN Global Compact in unsere Investitionsentscheidungen mit ein. Bei Investitionen in Unternehmensanleihen schließen wir Unternehmen aus, die mindestens einen der 10 Grundsätze des UN Global Compact schwerwiegend verletzt haben. Zu diesen Grundsätzen gehören unter anderem der Schutz der Menschenrechte, die Verhinderung von Zwangs- und Kinderarbeit, der Schutz der Umwelt, die Förderung umweltfreundlicher Technologien und die Bekämpfung von Korruption.

In der EU-Taxonomie ist der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ festgelegt, nach dem Taxonomie-konforme Investitionen die Ziele der EU-Taxonomie nicht erheblich beeinträchtigen dürfen, und es sind spezifische EU-Kriterien beigefügt.

Der Grundsatz „Vermeidung erheblicher Beeinträchtigungen“ findet nur bei denjenigen dem Finanzprodukt zugrunde liegenden Investitionen Anwendung, die die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten berücksichtigen. Die dem verbleibenden Teil dieses Finanzprodukts zugrunde liegenden Investitionen berücksichtigen nicht die EU-Kriterien für ökologisch nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten.

Alle anderen nachhaltigen Investitionen dürfen ökologische oder soziale Ziele ebenfalls nicht erheblich beeinträchtigen.



Werden bei diesem Finanzprodukt die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren berücksichtigt?

Ja, _____

Bei den **wichtigsten nachteiligen Auswirkungen** handelt es sich um die bedeutendsten nachteiligen Auswirkungen von Investitionsentscheidungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren in den Bereichen Umwelt, Soziales und Beschäftigung, Achtung der Menschenrechte und Bekämpfung von Korruption und Bestechung.

Zur Wahrung der Sorgfaltspflicht berücksichtigen wir die wichtigsten nachteiligen Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren gemäß den Vorgaben der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1288 bei unseren Investitionsentscheidungen. Hierfür werden nachteilige Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsfaktoren (PAI - Principal Adverse Impact) implizit über umsatzbasierte Ausschlusskriterien, Engagement, der ESG-Integration sowie einem Kontroverse-Screening berücksichtigt.

Der HI-Corporate Bonds 2-Fonds legt besonderen Wert auf den PAI 14 und schließt systematisch Hersteller von kontroversen Waffen, einschließlich Nuklearwaffen, aus seinen Investitionsentscheidungen aus. Zudem investiert der Fonds nicht in Emittenten mit Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact. Durch den Ausschluss und eine individuelle Risikobeurteilung von Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen wird eine Verbesserung der Governance im Fonds beabsichtigt. Mit einem externen Partner wird darüber hinaus Engagement in den Bereichen Menschen- und Arbeitsrechte, Umwelt und Korruption betrieben (PAI 10).

Informationen zu den wichtigsten nachteiligen Auswirkungen sind im Jahresbericht des Fonds verfügbar.

Nein



Welche Anlagestrategie wird mit diesem Finanzprodukt verfolgt?

Die **Anlagestrategie** dient als Richtschnur für Investitionsentscheidungen, wobei bestimmte Kriterien wie beispielsweise Investitionsziele oder Risikotoleranz berücksichtigt werden.

Der HI-Corporate-Bond 2 strebt als Anlageziel an einen Renditevorteil gegenüber Staatsanleihen bzw. gedeckten Schuldverschreibungen zu nutzen. Hierzu werden überwiegend verzinsliche Wertpapiere in- und ausländischer Aussteller erworben. Neben der Erzielung einer finanziellen Rendite umfasst der Fokus des Fonds auch ESG-Aspekte, um eine ausgewogene Verbindung zwischen Ertragschancen und Nachhaltigkeit zu schaffen. Der Fonds stellt hierzu Environmental, Social and Governance Aspekte in den Mittelpunkt seiner Anlagestrategie und nutzt das Sustainable Investment Framework der Helaba Invest. Das Sustainable Investment Framework stellt eine verbindliche Grundlage für Nachhaltigkeitsaspekte in Form von ethischen Standards, Risikomanagement und klimabezogenen Themen für alle im Portfoliomanagement der Helaba Invest verankerten Investmentprozesse dar.

Eine bedeutende Säule unserer Anlagestrategie besteht darin, einen Großteil der Investitionen an ökologischen und sozialen Merkmalen auszurichten. Zudem soll einen Mindestanteil an nachhaltigen Investitionen einen positiven Effekt auf Umweltziele bzw. soziale Ziele haben.

Zur Abbildung der ökologischen und sozialen Merkmale verzichten wir konsequent auf Investitionen in Unternehmen, deren Geschäftsmodelle stark auf den Kohleabbau und die Kohleverstromung ausgerichtet sind. Zudem schließen wir jegliche Investitionen in Unternehmen aus, die aktiv den Abbau von Öl- und Teersanden, Fracking sowie Arktisbohrungen betreiben und dabei mehr als 10% ihres Umsatzes aus diesen Bereichen generieren. Zudem gilt eine Null-Toleranz-Strategie gegenüber ethischen Verstößen, kontroverse Waffen, einschließlich Nuklearwaffen, in die nur uneingeschränkt oder überhaupt nicht investiert werden

kann. Ferner investiert der Fonds nicht in Emittenten mit schweren Verstößen gegen die Prinzipien des UN Global Compact (UNGC). Die zehn Prinzipien des UNGC umfassen Leitlinien zum Umgang mit Menschenrechten, Arbeitsrechten, Korruption und Umweltverstößen. So soll sichergestellt werden, dass Unternehmen sich unter anderem nicht an Kinderarbeit, Zwangsarbeit und Diskriminierung mitschuldig machen und sich im Hinblick auf die Umwelt für die Verbreitung umweltfreundlicher Technologien, Umweltbewusstsein und dem Vorsorgeprinzip bei Umweltproblemen einsetzen.

Die nachhaltigen Investitionen sollen sicherstellen, dass Unternehmen ihre Emissionen reduzieren oder ihren Umsatz mit Wirtschaftsaktivitäten erzielen, die einen ökologischen oder sozialen Mehrwert schaffen.

Worin bestehen die verbindlichen Elemente der Anlagestrategie, die für die Auswahl der Investitionen zur Erfüllung der beworbenen ökologischen oder sozialen Ziele verwendet werden?

Die Entscheidung für ein Investment in einen speziellen Einzeltitel wird im Zusammenhang mit dem Thema Nachhaltigkeit auf Basis folgender Parameter und zugehöriger Umsatzgrenzen getroffen (Mindestausschlüsse):

- Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen) > 0%
- Rüstungsgüter > 10%
- Produktion und Vertrieb ziviler Waffen > 1%
- Kohleförderung und -verstromung > 10%
- Uranförderung und -vertrieb > 10%
- Ölsande/Teersande > 5%
- Arctic Drilling/Fracking > 5%
- Tabakproduktion > 1%
- Vertrieb von und Aktivitäten im Zusammenhang mit Tabak > 5%
- Kontroverse Formen des Glücksspiels >1%
- Aktivitäten im Zusammenhang mit kontroversen Formen des Glücksspiels >5%
- Pornografie >1%
- Keine Derivate, deren Basiswerte Nahrungsmittel sind
- Sehr schwere ESG-Kontroversen
- Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compact (ohne positive Perspektive) – die Prinzipien sind:
 - Schutz der internationalen Menschenrechte
 - Keine Mitschuld an Menschenrechtsverletzungen
 - Wahrung der Vereinigungsfreiheit und des Rechts auf Kollektivverhandlungen
 - Beseitigung von Zwangsarbeit
 - Abschaffung der Kinderarbeit
 - Beseitigung von Diskriminierung bei Anstellung und Erwerbstätigkeit
 - Vorsorgeprinzip im Umgang mit Umweltproblemen
 - Förderung größeren Umweltbewusstseins
 - Entwicklung und Verbreitung umweltfreundlicher Technologien
 - Eintreten gegen alle Arten von Korruption

Die nachhaltigen Investitionen werden über Investitionen in Unternehmen erreicht, die ein Emissionsreduktionsziel verabschiedet haben, das von der Science-Based Target Initiative (SBTi) validiert wurden oder jeweils mindestens oder jeweils mindestens 20% ihres Umsatzes mit Wirtschaftsaktivitäten erzielen, die einen ökologischen oder sozialen Mehrwert schaffen (positive contribution-Kriterium). Als solche werden Wirtschaftsaktivitäten in den folgenden Sektoren verstanden:

- Klimawandel: alternative Energien, Kohlenstoff- und Energieeffizienz, grünes Bauen, Klimaanpassung
- Natürliches Kapital: nachhaltiges Wasser, Vermeidung von Umweltverschmutzung, nachhaltige Landwirtschaft
- Grundbedürfnisse: Ernährung, Behandlung schwerer Krankheiten, Abwasserentsorgung, erschwinglicher Grundbesitz
- Befähigung: KMU-Finanzierung, Bildung, Digital Divide

Zudem wird bei nachhaltigen Investitionen über das DNSH-Prinzip sichergestellt, dass keine anderen Umweltziele oder sozialen Ziele erheblich beeinträchtigt werden.

Die den Ausschlüssen zugrunde liegenden Daten werden vom Datenanbieter MSCI ESG Research bezogen. Die Berücksichtigung erfolgt insoweit, wie die maßgeblichen Daten, die zur Feststellung und Gewichtung herangezogen werden müssen, entsprechend vorliegen. Derzeit sind nicht für alle Vermögensgegenstände, in die die Gesellschaft über die verwalteten Fonds und Mandate investiert, die benötigten Daten in

ausreichendem Umfang und/oder in der erforderlichen Qualität vorhanden. Zur Verbesserung der Datenqualität befinden wir uns in einem stetigen Austausch mit externen ESG-Datenanbietern und entwickeln unsere internen Prozesse kontinuierlich weiter.

Um welchen Mindestsatz wird der Umfang der vor der Anwendung dieser Anlagestrategie in Betracht gezogenen Investitionen reduziert?

Ein solcher Mindestsatz ist nicht Teil der Anlagestrategie.

Wie werden die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung der Unternehmen, in die investiert wird, bewertet?

Zur Förderung einer guten Unternehmensführung wird nicht in Unternehmen mit sehr schweren ESG-Kontroversen und schweren Verstößen gegen den UN Global Compact und Unternehmen mit sehr schwachen ESG-Ratings (CCC) investiert

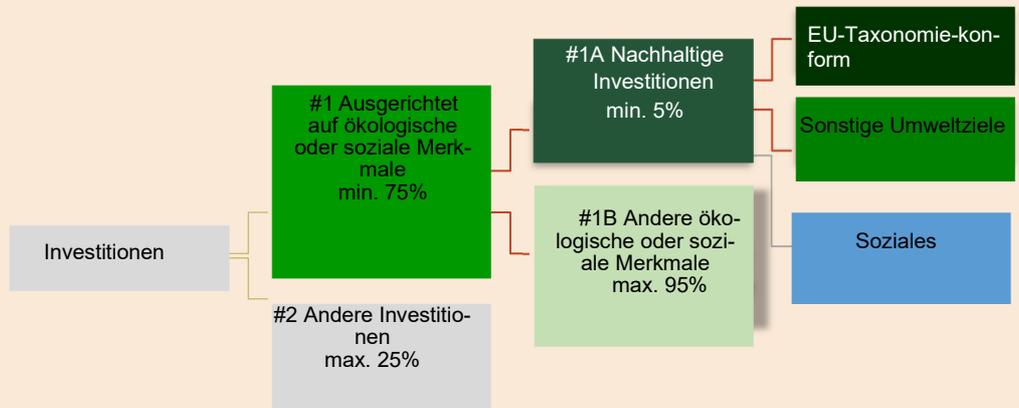
Die Verfahrensweisen einer guten Unternehmensführung umfassen solide Managementstrukturen, die Beziehungen zu den Arbeitnehmern, die Vergütung von Mitarbeitern sowie die Einhaltung der Steuervorschriften



Welche Vermögensallokation ist für dieses Finanzprodukt geplant?

Zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale werden mindestens 75% der Investition auf ökologische und soziale Merkmale ausgerichtet. Gemessen werden die E/S-Merkmale anhand eines ESG-Ratings. Für nachhaltige Investitionen wird ein Mindestanteil von 5% angestrebt.

Die **Vermögensallokation** gibt den jeweiligen Anteil der Investitionen in bestimmte Vermögenswerte an. Taxonomie-konforme Tätigkeiten, ausgedrückt durch den Anteil der: - **Umsatzerlöse**, die den Anteil der Einnahmen aus umweltfreundlichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln - **Investitionsausgaben** (CapEx), die die umweltfreundlichen Investitionen der Unternehmen, in die investiert wird, aufzeigen, z. B. für den Übergang zu einer grünen Wirtschaft - **Betriebsausgaben** (OpEx), die die umweltfreundlichen betrieblichen Aktivitäten der Unternehmen, in die investiert wird, widerspiegeln.



#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale umfasst Investitionen des Finanzprodukts, die zur Erreichung der beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale getätigt wurden.

#2 Andere Investitionen umfasst die übrigen Investitionen des Finanzprodukts, die weder auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind noch als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Die Kategorie **#1 Ausgerichtet auf ökologische oder soziale Merkmale** umfasst folgende Unterkategorien:

- Die Unterkategorie **#1A Nachhaltige Investitionen** umfasst nachhaltige Investitionen mit ökologischen oder sozialen Zielen.
- Die Unterkategorie **#1B Andere ökologische oder soziale Merkmale** umfasst Investitionen, die auf ökologische oder soziale Merkmale ausgerichtet sind, aber nicht als nachhaltige Investitionen eingestuft werden.

Inwiefern werden durch den Einsatz von Derivaten die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht?

Es werden bislang keine Derivate für die Erreichung der mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale eingesetzt.



In welchem Mindestmaß sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel mit der EU-Taxonomie konform?

Mit diesem Finanzprodukt werden ökologische oder soziale Merkmale beworben, aber keine EU-Taxonomie-konformen Investitionen getätigt.

Wird mit dem Finanzprodukt in EU-Taxonomie-konforme Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie¹ investiert?

Ja:



In fossiles Gas



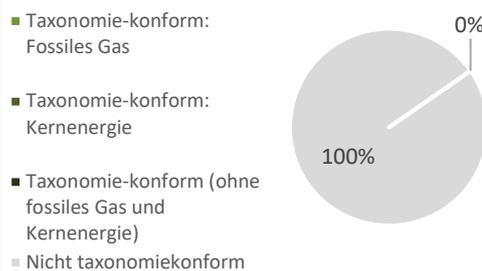
In Kernenergie

Nein

Der Fonds strebt keine EU-Taxonomie-konformen Investitionen im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie an. Dennoch kann es vorkommen, dass er im Rahmen der Anlagestrategie auch in Unternehmen investiert, die jedenfalls auch in diesen Bereichen tätig sind. Weitere Informationen zu solchen Investitionen werden, sofern relevant, im Jahresbericht offengelegt.

Die beiden nachstehenden Grafiken zeigen den Mindestprozentsatz der EU-Taxonomie-konformen Investitionen in grüner Farbe. Da es keine geeignete Methode zur Bestimmung der Taxonomie-Konformität von Staatsanleihen* gibt, zeigt die erste Grafik die Taxonomie-Konformität in Bezug auf alle Investitionen des Finanzprodukts einschließlich der Staatsanleihen, während die zweite Grafik die Taxonomie-Konformität nur in Bezug auf die Investitionen des Finanzprodukts zeigt, die keine Staatsanleihen umfassen.

1. Taxonomie-Konformität der Investitionen einschließlich Staatsanleihen*



2. Taxonomie-Konformität der Investitionen ohne Staatsanleihen*



* Für die Zwecke dieser Grafiken umfasst der Begriff „Staatsanleihen“ alle Risikopositionen gegenüber Staaten.

Ermöglichende Tätigkeiten wirken unmittelbar ermöglichend darauf hin, dass andere Tätigkeiten einen wesentlichen Beitrag zu den Umweltzielen leisten.

Übergangstätigkeiten sind Tätigkeiten, für die es noch keine CO₂-armen Alternativen gibt und die unter anderem Treibhausgasemissionswerte aufweisen, die den besten Leistungen entsprechen.

¹ Tätigkeiten im Bereich fossiles Gas und/oder Kernenergie sind nur dann EU-taxonomiekonform, wenn sie zur Eindämmung des Klimawandels („Klimaschutz“) beitragen und kein Ziel der EU-Taxonomie erheblich beeinträchtigen – siehe Erläuterung am linken Rand. Die vollständigen Kriterien für EU-taxonomiekonforme Wirtschaftstätigkeiten im Bereich fossiles Gas und Kernenergie sind in der Delegierten Verordnung (EU) 2022/1214 der Kommission festgelegt.

Wie hoch ist der Mindestanteil der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten?

Mindestanteile der Investitionen in Übergangstätigkeiten und ermöglichende Tätigkeiten wurden nicht festgelegt.

 sind nachhaltige Investitionen mit einem Umweltziel, die **die Kriterien** für ökologisch nachhaltige Wirtschaftstätigkeiten gemäß der EU-Taxonomie **nicht berücksichtigen**.



Wie hoch ist der Mindestanteil nachhaltiger Investitionen mit einem Umweltziel, die nicht mit der EU-Taxonomie konform sind?

Mit diesem Finanzprodukt werden teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Wie hoch ist der Mindestanteil der sozial nachhaltigen Investitionen?

Mit diesem Finanzprodukt werden teilweise nachhaltige Investitionen angestrebt. Die Aufteilung der nachhaltigen Investitionen auf ein Umweltziel beziehungsweise ein soziales Ziel ist zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht möglich.



Welche Investitionen fallen unter „#2 Andere Investitionen“, welcher Anlagezweck wird mit ihnen verfolgt und gibt es einen ökologischen oder sozialen Mindestschutz?

Neben den beschriebenen Investitionen in ökologische und soziale Wirtschaftsaktivitäten, wurde ferner Liquidität auf Bankkonten bereitgehalten und Futures zur Liquiditätssteuerung eingesetzt. Es fallen möglicherweise auch Investments mit einer ökologischen oder sozialen Ausrichtung darunter, bei denen derzeit noch keine gültigen und validen ESG-Ratings oder Daten zur Verfügung stehen. Für Fälle, in denen keine ESG-Daten zur Verfügung stehen, gibt es keinen Mindestumwelt- oder Sozialschutz.

Darüber hinaus können Investitionen bis zu 25% unter „Anderen Investitionen“ fallen, die nicht die ökologischen und sozialen Merkmale der Anlagestrategie des Finanzprodukts verfolgen. Ein Mindestumwelt- oder Sozialschutz ist durch Ausschlusskriterien im Bereich Herstellung kontroverser Waffen (Streubomben, Landminen, biologische und chemische Waffen sowie Nuklearwaffen), Pornografie, Energieerzeugung (Kohleförderung und -verstromung, Uranförderung und -vertrieb), Öl- und Teersand, Arctic Drilling, Fracking und Tabak sichergestellt. Zudem werden ebenfalls Verstöße gegen die Prinzipien des UN Global Compacts ausgeschlossen.



Wurde ein Index als Referenzwert bestimmt, um festzustellen, ob dieses Finanzprodukt auf die beworbenen ökologischen und/oder sozialen Merkmale ausgerichtet ist?

Bei den **Referenzwerten** handelt es sich um Indizes, mit denen gemessen wird, ob das Finanzprodukt die beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale erreicht.

Es wurde kein Index als Referenzwert für die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen oder sozialen Merkmale bestimmt.

Inwiefern ist der Referenzwert kontinuierlich auf die mit dem Finanzprodukt beworbenen ökologischen und sozialen Merkmale ausgerichtet?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie wird die kontinuierliche Ausrichtung der Anlagestrategie auf die Indexmethode sichergestellt?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wie unterscheidet sich der bestimmte Index von einem relevanten breiten Marktindex?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.

Wo kann die Methode zur Berechnung des bestimmten Indexes eingesehen werden?

Nicht zutreffend für das vorliegende Finanzprodukt.



Wo kann ich im Internet weitere produktspezifische Informationen finden?

Weitere produktspezifische Informationen sind abrufbar unter:

<https://www.helaba-invest.de/leistungspektrum/asset-management-wertpapiere/publikumsfonds/>